



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0124/2025</b>		Datum: 05.03.2025	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Änderung der „Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)“</b>			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
17.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als **Anlage 1** beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)“ verbunden mit einer Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 420 v. H. auf 570 v. H.

## Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2024 (vgl. TOP 1 „Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ab dem Jahr 2025“, BV/0614/2024/1) wurde ein Hebesatz der Grundsteuer B für das Jahr 2025 zunächst in Höhe von 420 v. H. festgelegt; dies unter folgender Prämisse:

„Im Hinblick auf die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B erfolgt diese vor dem Hintergrund des derzeit vorliegenden „*Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP)*“.

Unabhängig von der Entscheidung über eine mögliche Anwendung des vorgenannten Gesetzes bekräftigt der Stadtrat die im Zuge der Grundsteuerreform zu erzielende Aufkommensneutralität und beabsichtigt, diese im Rahmen einer Beschlussfassung bis spätestens 30.06.2025 umzusetzen.“

Das Grundsteuerhebesatzgesetz RP wurde zwischenzeitlich vom Landtag Rheinland-Pfalz beschlossen und am 28.02.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (vgl. GVBl. RP vom 28.02.2025, Nr. 3, S. 25). Verwaltungsseitig bestehen bis auf Weiteres erhebliche Bedenken gegen die Anwendung von differenzierten Hebesätzen bei der Grundsteuer B, sodass Kämmerei- und Steueramt sowie Rechtsamt eine entsprechende Anwendung nicht befürworten können. Diesbzgl. wird auf die entsprechenden Ausführungen in **Anlage 4** verwiesen.

Der in der vorgenannten BV/0614/2024/1 angegebene Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 551 v. H. diene lediglich der Wahrung der Aufkommensneutralität und der Generierung von nahezu gleich hohen Einnahmen im Vergleich zum Jahr 2024.

Die nunmehr vorgeschlagene Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 570 v. H. ist im Kontext zu den aktuellen Herausforderungen zur Erlangung einer Haushaltsgenehmigung durch die ADD zu sehen, vgl. diesbzgl. die BV/0118/2025 zu TOP 1 der Sitzung des Stadtrates 27.03.2025 mit dem Betreff „Haushalt 2025 - Globalbeanstandung ADD und zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen“.

**Anlage 2** enthält eine Darstellung der aktuellen Grundsteuer B-Hebesätze vergleichbarer kreisfreier Städte sowie ausgewählter anderer Städte und Umlandkommunen. **Anlage 3** stellt beispielhafte Auswirkungen einer Anpassung der Grundsteuer B auf 570 v. H. dar.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebe-

sätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Anlage 2 - Vergleich Hebesätze Grundsteuer B kreisfreie Städte und ausgewählte Kommunen

Anlage 3 - beispielhafte Auswirkungen Anpassung Grundsteuer B auf 570 v. H.

Anlage 4 - Umsetzungsproblematiken durch das neue Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der ursprünglich anvisierten Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 551 v. H. sollte das im Rahmen der Grundsteuerreform verfolgte Ziel der sogenannten Aufkommensneutralität erreicht werden, Mehrerträge gegenüber dem Jahr 2024 wären mit diesem Hebesatz nicht verbunden.

Die nunmehr vorgeschlagene Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 570 v. H. führt zu Mehrerträgen gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung 2025 von rd. 743.100 Euro im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine

### **Historie:**

Sitzung Stadtrat 13.12.2024:

- TOP 1 „Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ab dem Jahr 2025“, BV/0614/2024/1 und
- TOP 3 „Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)“, BV/0652/2024/1